

L 1 B 57/04 KR

Land
Hamburg
Sozialgericht
LSG Hamburg
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
1
1. Instanz
SG Hamburg (HAM)
Aktenzeichen
S 22 KR 1016/13 ER
Datum
24.11.2003
2. Instanz
LSG Hamburg
Aktenzeichen
L 1 B 57/04 KR
Datum
09.11.2004
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 24. November 2003 geändert. Das Zwangsgeld wird auf 1.000,- EUR festgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen. Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin sowie die Gerichtskosten im Antrags- und Beschwerdeverfahren zu je einem Drittel. Die verbleibenden Gerichtskosten trägt die Antragstellerin. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000,- EUR festgesetzt.

Gründe:

Die gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 24. November 2003 eingelegte Beschwerde der Antragsgegnerin, der das Sozialgericht nicht abgeholfen und die es dem Senat zur Entscheidung vorgelegt hat ([§ 174 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)), ist zulässig ([§§ 174, 173 SGG](#)) und teilweise begründet.

Zu Recht hat das Sozialgericht ein Zwangsgeld nach erfolgloser Androhung (Beschluss vom 6. August 2003, S 22 KR 1016/03 ER) gegen die Antragsgegnerin festgesetzt. Allerdings ist die Höhe dieses Zwangsgeldes nach den gesetzlichen Vorschriften auf maximal 1.000,- EUR begrenzt. Zur Begründung der Begrenzung wird auf den Beschluss des Senats vom 1. März 2004 ([L 1 B 169/03 ER](#)) verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung. Sie berücksichtigt, dass die Entscheidung über das Zwangsgeld dem Grunde nach von wesentlicher Bedeutung und der Beschluss des Sozialgerichts von der Antragsgegnerin vollständig angegriffen worden ist.

Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in [§ 13 Abs. 1 Satz 2](#) Gerichtskostengesetz (Fassung bis zum 30. Juni 2004, vgl. [§ 72](#) Gerichtskostengesetz n. F.).

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
HAM
Saved
2007-08-16